

Lagebericht Geldwäscherei 2019

Auftrag und Erfolge der
Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt

Geldwäscherei Lagebericht 2019

Aufgaben und Tätigkeiten der Geldewäschemeldestelle im
Bundeskriminalamt

Wien 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
+43 1 24836 985025 (Single Point of Contact)
bundeskriminalamt.at
Druck: Digitaldruckerei des BMI, Herrengasse 7, 1010 Wien
Wien 2020

Inhalt

Vorwort	5
1 Einleitung	7
Das Phänomen Geldwäsche.....	8
2 Bekämpfung der Geldwäsche	10
Prävention und Repression.....	11
Sorgfaltspflichten der Verpflichteten.....	11
Das Delikt Geldwäscherei.....	12
3 Meldestelle für Geldwäsche	14
Funktion der Geldwäschemeldestelle.....	15
Befugnisse der Geldwäschemeldestelle.....	17
Organisationsaufbau.....	18
4 Internationale Vernetzung	20
Europäische und internationale Kooperationen.....	21
Egmont-Gruppe.....	21
Financial Intelligence Unit Plattform.....	22
Financial Intelligence Unit.net.....	22
Advisory Group.....	22
Financial Action Task Force.....	23
5 Zahlen und Daten	24
Überblick über das Jahr 2019.....	25
Art und Herkunft der Akteneingänge.....	25
Deliktsbereiche der Verdachtsmeldungen.....	26
Korrespondenz mit inländischen Behörden.....	27
Weiterleitung und Abtretung der Verdachtsmeldungen.....	30
Erkenntnisanfragen der Geldwäschemeldestelle.....	31

6 Maßnahmen und Verurteilungen	32
Sicherstellungen.....	33
Transaktionsverbot (§ 17 Absatz 4 FM-GwG).....	35
Verurteilungstatistik.....	35
7 Typologien und neue Entwicklungen	37
Finanzagenten.....	38
Kryptowährungen.....	39
Dokumentenfälschungen.....	40
Sozialleistungsbetrug.....	40
Anlagebetrug.....	41
8 Strategische Entwicklungen	43
Public-Private Partnership Initiative (PPPI).....	44
Geldwäschetagung.....	45
Engagement der A-FIU in anderen Foren.....	45
9 Ausblick	47
Herausforderungen.....	48

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Wir leben im Zeitalter der Globalisierung und Digitalisierung, unser Leben ist durch ein digitales Umfeld geprägt. Noch nie war es einfacher sich zu vernetzen, in Kontakt zu bleiben oder durch den Einsatz von Technik den Alltag zu bestreiten. Doch wie eine Medaille hat auch diese Neuerung zwei Seiten: Kriminelle bedienen sich dieser Innovationen und nutzen sie zu ihrem Vorteil.



Bundesminister für Inneres
Karl Nehammer, MSc und
geschäftsführender Direktor
des Bundeskriminalamtes
Gerhard Lang, MA

Der Geldwäschebericht 2019 thematisiert eine Sonderform der Wirtschaftskriminalität: die Geldwäscherei. Dabei werden inkriminierte Werte, oftmals illegale Gelder aus Straftaten, so in den legalen Wirtschaftsprozess eingebracht, dass sie danach als legitimierte Gelder deklariert und weiterverwendet werden können.

Wenn es darum geht diese Methodiken zu perfektionieren, lassen sich die Täter neue Wege einfallen, nutzen neueste Technologien und bedienen sich internationaler Services, auf die wir als Kriminalpolizei schnell und flexibel reagieren müssen. 2019 stellt dabei kein Ausnahmejahr dar. Der Bericht macht deutlich, dass es zur Bekämpfung dieses Deliktes nicht nur restriktive, sondern auch präventive Maßnahmen braucht.

Die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt ist führend mit der Bekämpfung dieser Kriminalitätsform in Österreich betraut und entwickelt sich laufend weiter: So wurde 2019 die Analysesoftware „goAML“ in Betrieb genommen. Sie wird ständig adaptiert und laufend an weitere meldeverpflichtete Berufsgruppen ausgerollt. Die Umsetzung der fünften Geldwäsche-Richtlinie ins österreichische Recht ist noch nicht vollständig abgeschlossen und wird die Tätigkeit der Geldwäschemeldestelle daher auch in nächster Zeit begleiten.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren unermüdlichen Einsatz im Kampf gegen dieses internationale Phänomen bedanken. Unser Dank gilt auch Ihrer Bereitschaft dem Fortbildungsauftrag nachzukommen und sich intensiv mit ihren Partnern auszutauschen, gemeinsam mit den meldepflichtigen Berufsgruppen und Aufsichtsbehörden Trends zu erkennen, Typologien zu identifizieren und Phänomene zu analysieren. Anerkennung gebührt aber auch den privaten und behördlichen Kooperationspartnern für die effektive Zusammenarbeit im Jahr 2019!

Ihr

Karl Nehammer MSc
Bundesminister für Inneres

Gerhard Lang, MA
Geschäftsführender Direktor des Bundeskriminalamtes

1 Einleitung



Das Phänomen Geldwäsche

Der vorliegende Jahresbericht bietet einen umfassenden Überblick über die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (BK), über ihren Aufgabenbereich sowie über ihre Tätigkeit im Jahr 2019. Die internationale Bezeichnung der Geldwäschemeldestelle lautet Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU).

Ausgangspunkt jeder Geldwäscherei ist der Besitz von illegal erworbenen Vermögenswerten, die durch Steuerhinterziehung, Betrug, Waffen- oder Drogenhandel, Korruption oder durch andere Straftaten erwirtschaftet wurden. Ziel der Geldwäsche ist es, diese gleichsam „schwarzen“ Vermögenswerte dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Zu diesem Zweck wird das Schwarzgeld durch eine Reihe möglichst unauffälliger und meist komplexer Transaktionen im Kreis geschickt. Sie sollen es den Behörden erschweren, die illegale Herkunft der Vermögenswerte zu erkennen. Am Ende dieses Prozesses kann das „weißgewaschene“ Vermögen wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf überführt werden, ohne dabei die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen.

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) unterscheidet drei Phasen des Geldwäscheprozesses:

- Platzierung („placement“),
- Schichtung („layering“) und
- Reintegration („reintegration“)

Der erste Schritt, die Platzierung, dient dazu, die illegalen Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf einzuschleusen. Um möglichst keine Aufmerksamkeit zu erregen, erfolgt die Platzierung regelmäßig in kleineren Teilbeträgen, dem sogenannten „smurfing“. Einzahlungen können direkt auf Bankkonten, bei Spielbanken, Wechselstuben oder bei anderen Wirtschaftsteilnehmern erfolgen. Die Platzierung bildet die riskanteste Phase des Geldwäscheprozesses, denn sie birgt das größte Risiko der Enttarnung.

Im zweiten Schritt, der Schichtung, wird das Schwarzgeld in einer Reihe von Transaktionen im Kreis geschickt, sodass seine illegale Herkunft immer schwerer nachzuvollziehen ist: Mit jeder Transaktion, also mit jedem weiteren Waschgang, wird das Schwarzgeld ein bisschen „weißer“ und die Verschleierung erfolgreicher. Beliebte Mittel zur Durchführung der Transaktionen sind Offshore-Banken, Scheingeschäfte, Briefkastengesellschaften, Strohmänner und immer öfter Kryptowährungen.

Ist das inkriminierte Vermögen einmal „weißgewaschen“ und der Anschein eines legalen Ursprungs erweckt, folgt die letzte Phase (Reintegration). Das Vermögen wird im legalen Wirtschaftskreislauf ausgegeben und beispielsweise für den Kauf von Luxusgütern oder Unternehmensanteilen verwendet.

Wie hoch der Anteil der Wirtschaftsleistung ist, der aus illegalen Quellen stammt, ist schwer zu beziffern. UNODC schätzt, dass zwei bis fünf Prozent des weltweiten Bruttoinlandsproduktes aus Geldwäschehandlungen stammen. Das entspricht einer Summe zwischen 715 Milliarden und 1,87 Billionen Euro pro Jahr.

2 Bekämpfung der Geldwäsche



Prävention und Repression

Zur Bekämpfung der Geldwäsche verfolgt der Gesetzgeber einen mehrdimensionalen Ansatz. Zum Zwecke der Prävention sind Berufsgruppen, die besonders geldwäschegeneigte Geschäfte abwickeln, sogenannte Verpflichtete oder meldepflichtige Berufsgruppen, zur Einhaltung bestimmter Sorgfalts- und Meldepflichten angehalten. Gleichzeitig setzt der Gesetzgeber auf Repression und kriminalisiert unter dem Titel der Geldwäscherei in § 165 Strafgesetzbuch (StGB) das Verbergen oder Verschleiern von Vermögensbestandteilen, die von bestimmten Straftaten herrühren.

Sorgfaltspflichten der Verpflichteten

Als besonders risikobehaftete Berufsgruppen gelten etwa Banken und andere Dienstleister am Finanzmarkt, Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Wirtschaftstreuhandler oder seit Jänner 2020 auch sogenannte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Sie haben unüblichen Transaktionen und Transaktionsmustern ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck sowie risikobehafteten Kundinnen und Kunden besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) enthält einschlägige Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die Berufsgruppe der Kredit- und Finanzdienstleister und dient regelmäßig als Grundlage für die Sorgfaltspflichten der anderen Berufsgruppen.

Die wesentlichsten Sorgfaltspflichten der meldepflichtigen Berufe umfassen:

- **Unternehmensbezogene Risikoanalyse**
Diese dient dazu, das Risiko für das Unternehmen einschätzen zu können, von Dritten für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.
- **Know-your-Customer-Prinzip (KYC)**
Geldwäscher sollen möglichst keine Anonymität genießen. Die KYC-Regeln verpflichten daher dazu, die Kundinnen und Kunden möglichst gut zu kennen, um so rasch Änderungen ihrer Verhaltensmuster erkennen zu können. Im Rahmen des KYC hat beispielsweise eine Identitätsprüfung der Kundin und des Kunden, die Feststellung des Zwecks der Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion sowie die Überprüfung der Herkunft von eingesetzten Mitteln zu erfolgen. Dieses Prinzip dient als Grundbaustein aller Sorgfaltspflichten, auf dem auch die verpflichtende kundenbezogene Risikoanalyse basiert.

- **Meldepflicht**

Entsteht bei den meldepflichtigen Berufsgruppen der Verdacht der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung, sind sie zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle (A-FIU) verpflichtet. Steht der konkrete Geschäftsfall oder die Transaktion noch bevor, kann von der A-FIU eine Entscheidung darüber verlangt werden, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen. Äußert sich die A-FIU nicht bis zum Ablauf des folgenden Bankarbeits- oder Werktags, darf die Abwicklung des Geschäfts erfolgen.

- **Auskunftsverpflichtung gegenüber der A-FIU**

Alle Verpflichteten haben mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten und ihr auf Verlangen – ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung – alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

Die Melde- und Auskunftsverpflichtungen gegenüber der A-FIU bilden den zentralen Ausgangspunkt für die Aufgabenerfüllung der Geldwäschemeldestelle. Die Überprüfung der Einhaltung der beschriebenen Sorgfaltspflichten hingegen obliegt den jeweiligen Aufsichtsbehörden. Im Finanzdienstleistungssektor übernimmt diese Aufgabe die Finanzmarktaufsicht (FMA), für Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder deren jeweiligen Kammern.

Das Delikt Geldwäscherei

Gemäß § 165 Absatz 1 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer Vermögensbestandteile, die aus bestimmten Straftaten herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert.

Eine zentrale Funktion der Kriminalisierung dieser als Geldwäscherei definierten Handlung liegt darin, die Nutzung illegal erlangter Vermögenswerte zu erschweren, indem auch das Verbergen oder Verschleiern ihrer Herkunft betrifft wird. Wenn das strafrechtliche Verbot die Begehung des Grunddelikts schon nicht abwenden konnte, so soll der Tatbestand der Geldwäscherei die Nutzung der daraus erzielten Vermögenswerte verhindern.

Geldwäscherei ist also ein sogenanntes Anschlussdelikt. Das bedeutet, dass für die Strafbarkeit (mit Ausnahme des § 165 Absatz 3 StGB) jedenfalls auch der Nachweis bestimmter Vortaten erforderlich ist. Der Vortaten-Katalog des § 165 Absatz 1 StGB wurde in den letzten Jahren stetig erweitert. Mittlerweile ist das Waschen jeglicher Vermögensbestandteile strafbar, die aus Handlungen stammen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder aus Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB sowie §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz (SMG) herrühren.

Für die Strafbarkeit der Geldwäscherei ist es unerheblich, ob sie durch dieselben Täterinnen oder Täter begangen wird wie die Vortat (sogenannte Eigengeldwäsche) oder ob die Geldwäscherei durch Dritte erfolgt. Im Gegensatz zu Eigengeldwäschern machen sich Dritte gemäß § 165 Absatz 2 StGB aber nicht erst strafbar, wenn sie geldwäschetaugliche Vermögenswerte verbergen oder ihre Herkunft verschleiern, sondern bereits dann, wenn sie derartige Vermögenswerte wissentlich an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten oder übertragen.

Zuletzt macht sich gemäß § 165 Absatz 3 StGB auch strafbar, wer wissentlich Vermögensbestandteile, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen, an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet und so weiter. Wegen der hohen kriminellen Energie derartiger Gruppierungen und der von ihr ausgehenden Gefahren kommt es bei dieser Begehungsform auf das Vorliegen einer geldwäschereitauglichen Vortat nicht an.

3

Meldestelle für Geldwäsche



Funktion der Geldwäschemeldestelle

Wie nahezu alle Staaten dieser Welt besitzt auch Österreich eine zentrale Stelle für die Entgegennahme und Analyse von Sachverhalten im Zusammenhang mit Geldwäsche, ihren Vortaten oder mit Terrorismusfinanzierung. Die Geldwäschemeldestelle ist im BK angesiedelt. Sie bildet in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Kernfunktion der Geldwäschemeldestelle liegt in ihrer, den Strafverfolgungsbehörden vorgelagerten, Filtertätigkeit. Aufgrund des hohen Informationsaufkommens vonseiten der meldepflichtigen Berufsgruppen muss die Geldwäschemeldestelle aus den zahlreichen übermittelten Verdachtsmeldungen jene erkennen, denen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein strafbarer Sachverhalt zugrunde liegt. Dieser als „Analyseverfahren“ bezeichnete Vorgang dient dazu, die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten, indem diesen nur solche Sachverhalte übermittelt werden, deren strafrechtliche Verfolgung erfolgversprechend scheint.

In einem ersten Schritt nimmt die Geldwäschemeldestelle Meldungen von Verpflichteten über verdächtige Transaktionen und sonstige Informationen entgegen, die im Hinblick auf Geldwäsche, ihre Vortaten oder Terrorismusfinanzierung von Relevanz sind. Die Datenübermittlung erfolgt im Wege verschlüsselter E-Mail-Kommunikation oder seit 2019 auch im Wege des Web-Portals „goAML“.

Im Rahmen des Analyseverfahrens wertet die Geldwäschemeldestelle die übermittelten Informationen aus und zerlegt sie in ihre Bestandteile (Transaktionen, Transaktionsmuster, Mittelzufluss, Mittelabgang, Sender, Empfänger, Plausibilität und so weiter). Die übermittelten Informationen werden verifiziert und mit vorhandenen Datenbeständen abgeglichen. Die Geldwäschemeldestelle überprüft ferner, ob weitere polizeiliche Erkenntnisse oder sonstige finanznachrichtendienstliche Informationen bekannt sind, die den gemeldeten Verdachtsfall verdichten.

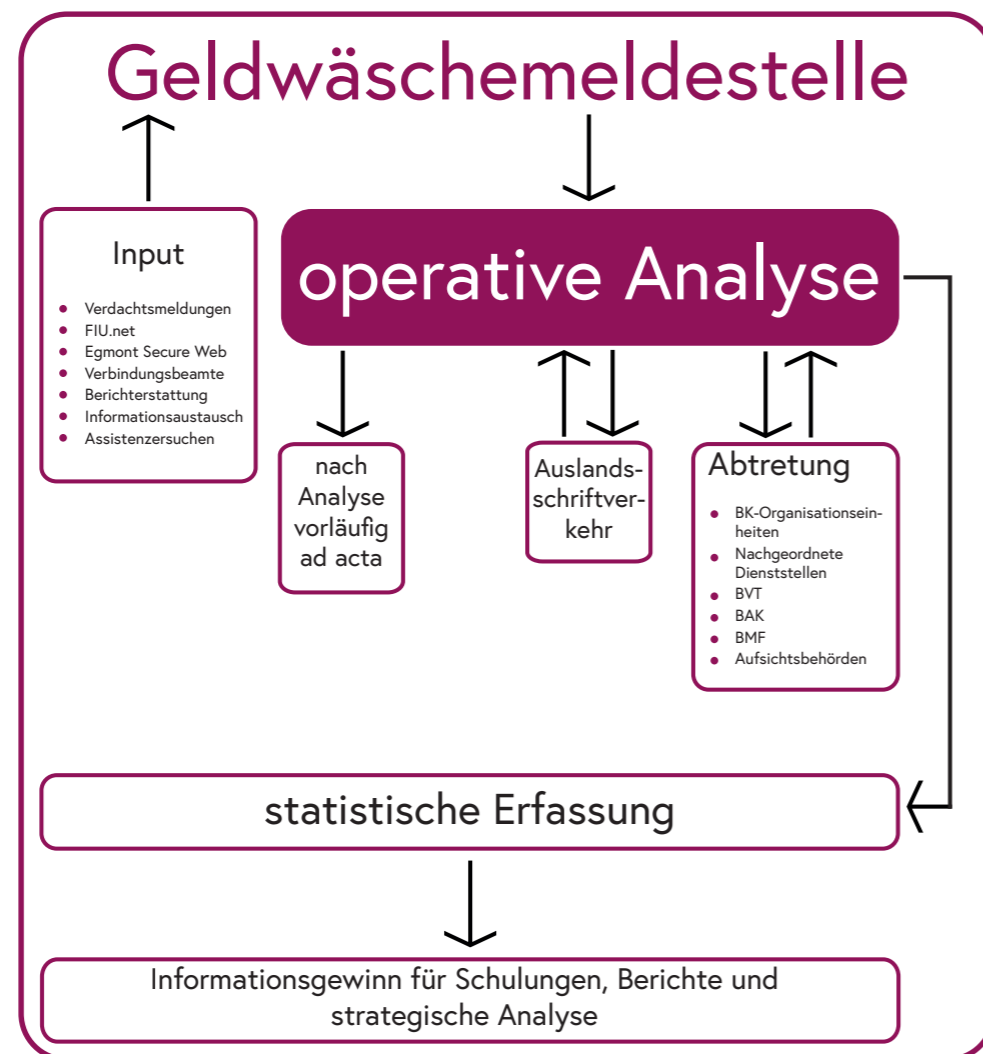
Die Geldwäschemeldestelle ist nicht im Dienste der Strafrechtspflege tätig, Ermittlungshandlungen im Sinne der Strafprozessordnung stehen ihr nicht zu. Erhärtet sich aufgrund des Analyseverfahrens der Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist, leitet die Geldwäschemeldestelle ihr Analyseergebnis sowie zusätzliche relevante Informationen an die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen weiter. In Fällen vermuteter Terrorismusfinanzierung leitet die A-FIU ihr Analyseergebnis an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) weiter, bei Verdacht auf Korruptionsdelikte an das Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung (BAK). Besteht der Verdacht der Geldwäsche oder ihrer Vortaten, ist aber kein Zusammenhang mit besonderen Tatbeständen wie Sanktionsbrüchen, Steuerhinterziehung, Zollvergehen, Korruptionstat-

beständen et cetera erkennbar, leitet die A-FIU das Analyseergebnis an die zuständigen Stellen im BK oder an die Landeskriminalämter (LKA) weiter.

Quellenschutz wird bei der Informationsweitergabe großgeschrieben. Im Sinne des „No-Tipping-Off“ geht aus der weitergeleiteten Analyse nicht hervor, ob die verdachtsauslösende Information von einer meldepflichtigen Berufsgruppe übermittelt oder von der A-FIU selbst erkannt wurde.

Erhärtert sich im Rahmen des Analyseverfahrens kein Verdacht einer strafbaren Handlung, legt die A-FIU die erhaltene Verdachtsmeldung für künftige Analysen „ad acta“. Nach längstens fünf Jahren sind die so ermittelten Daten zu löschen.

Abbildung: Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle



Den für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen internationalen Informationsaustausch mit Partnerbehörden, denen die Bekämpfung der Geldwäscherei, ihrer Vortaten und der Terrorismusfinanzierung obliegt, wie ausländische Financial Intelligence Units (FIUs), nimmt ausschließlich die A-FIU wahr.

Befugnisse der Geldwäschemeldestelle

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Auftrags steht der Geldwäschemeldestelle eine Reihe von Befugnissen zur Verfügung.

Ermitteln, Verarbeiten, Übermitteln

Die Geldwäschemeldestelle kann von den meldepflichtigen Berufsgruppen alle Auskünfte verlangen, die ihr zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Die Auskunftspflicht besteht ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung.

Die Geldwäschemeldestelle ist befugt, alle erforderlichen Daten von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu ermitteln und gemeinsam mit Daten operativ oder strategisch zu analysieren, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen bereits verarbeitet hat oder verarbeiten darf.

Zu diesem Zweck bedient sich die Geldwäschemeldestelle des speziellen Analysetools „goAML“, das von der United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) für den weltweiten Einsatz durch FIUs und speziell für die Analyse im Bereich der Geldwäsche entwickelt wurde. Neben der Analysefunktion bietet „goAML“ den meldepflichtigen Berufsgruppen den Vorteil, Verdachtsmeldungen vereinfacht an die A-FIU zu übermitteln. Die Daten der Verdachtsmeldungen gelangen über „goAML“ bereits strukturiert in die Datenverarbeitungssysteme der A-FIU, was die Bearbeitung der Informationen vereinfacht. Die Anschaffung und der Betrieb von „goAML“ werden durch den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) der Europäischen Union kofinanziert.

Ferner ist die Geldwäschemeldestelle befugt, ihre Analyseergebnisse und jede andere relevante Information unter Wahrung des Quellenschutzes an inländische und ausländische Behörden oder Stellen weiterzuleiten soweit dies zur Bekämpfung der Geldwäscherei, ihrer Vortaten oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

Vorläufiges Unterbinden oder Aufschieben von Transaktionen

Im Falle der Erstattung einer Verdachtsmeldung zu einer laufenden oder unmittelbar bevorstehenden Transaktion haben die Verpflichteten bis zum Ende des nächstfolgenden Bank- oder Werktags von der Abwicklung der Transaktion oder des Geschäftsfalls Abstand zu nehmen. Ergänzend haben sie das Recht von der A-FIU eine Entscheidung dahingehend zu verlangen, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen.

Kommt die A-FIU aufgrund ihrer Analyse zum Ergebnis, dass gegen die Abwicklung des Geschäfts oder der Transaktion Bedenken bestehen, so ist sie ermächtigt, diese mittels Anordnung vorläufig zu unterbinden. Darüber hinaus kann die A-FIU anordnen, dass Aufträge der Kundin oder des Kunden über Geldausgänge nur mehr mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden dürfen. Über eine derartige Anordnung ist die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Sie entscheidet sodann, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach den strafprozessualen Vorschriften vorliegen und beantragt diese gegebenenfalls bei Gericht. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die A-FIU ihr Transaktionsverbot aufzuheben. Mit der Entscheidung eines Gerichts über den Antrag auf Beschlagnahme beziehungsweise nach längstens sechs Monaten tritt die Anordnung der Geldwäschemeldestelle automatisch außer Kraft.

Organisationsaufbau

Die Geldwäschemeldestelle ist in die Abteilung 7 Wirtschaftskriminalität im BK eingebettet und gliedert sich in drei Referate:

- Referat 7.3.1 Internationale Angelegenheiten
- Referat 7.3.2 Strategische Finanzstromanalyse
- Referat 7.3.3 Operative Finanzstromanalyse

Das Referat Internationale Angelegenheiten ist für die international-strategische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung und Analyse von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig. Zu den Aufgaben des Referats zählen der internationale Austausch, die ständige Weiterentwicklung und die laufende Optimierung von technischen und rechtlichen Kooperations- und Kommunikationsmethoden zwischen der A-FIU und ihren weltweiten Partnerbehörden.

Das Referat Strategische Finanzstromanalyse betrachtet Meldungen und sonstige Informationen aus strategischer Sicht. Ihm obliegt die fallübergreifende und nicht auf den Einzelfall beschränkte Darstellung von Mustern und Trends, das Erkennen von Typologien zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die Darstellung aktueller Phänomene im Bereich der Geldwäsche. Diese

Erkenntnisse werden den Meldeverpflichteten in regelmäßig stattfindenden Treffen zur Kenntnis gebracht und dienen der Bewusstseinsbildung im Bereich der meldepflichtigen Berufsgruppen.

Dem Referat Operative Finanzstromanalyse obliegt die Entgegennahme der Verdachtsmeldung und die Durchführung des Analyseverfahrens. Es wertet die übermittelten Informationen aus, zerlegt sie in ihre Bestandteile und gleicht gewonnenen Informationen mit den vorhandenen Datenbeständen ab. Im Anschluss überprüft das Referat Operative Finanzstromanalyse, ob weitere polizeiliche Erkenntnisse oder sonstige finanznachrichtendienstliche Informationen bekannt sind, die den gemeldeten Verdachtsfall verdichten.

4

Internationale Vernetzung



Europäische und internationale Kooperationen

Von der internationalen Vernetzung im Finanz-, Güter- und Datenbereich profitieren nicht nur die Gesellschaft, sondern auch Kriminelle, die diese Möglichkeiten für illegale Handlungen und zu ihrem Vorteil missbrauchen. Der daraus resultierende Schaden führt in letzter Konsequenz zu einer massiven Schwächung ganzer Volkswirtschaften. Diese Entwicklungen beeinflussen auch den weltweiten Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Aufgrund der Globalisierung der Wirtschaft ist die A-FIU vielfach mit grenzüberschreitenden Straftaten konfrontiert, deren erfolgreiche Bekämpfung eine enge internationale Kooperation erfordert.

Egmont-Gruppe

Die Egmont-Gruppe ist ein weltweiter, informeller Zusammenschluss von 164 nationalen FIUs zu einem international agierenden Informationsverbund. Das erklärte Ziel dieser Gruppe ist es, ihren Mitgliedern eine Plattform zur Verfügung zu stellen, die den sicheren Austausch von Finanzinformationen und Erfahrungswerten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglicht. Die Mitglieder der Egmont-Gruppe treffen sich zweimal pro Jahr. Während dieser Treffen besteht für die FIUs die Möglichkeit an folgenden Arbeitsgruppen teilzunehmen:

- **Information Exchange on Money Laundering/Terrorist Financing Working Group (IEWG)**

Diese Arbeitsgruppe dient dazu, den Informationsaustausch zwischen den FIUs stetig zu verbessern. Dies geschieht in Form von Projektgruppen, an denen operative Analysten und Technikexperten teilnehmen. Die Ergebnisse werden präsentiert und anschließend den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

- **Membership, Support and Compliance Working Group (MSCWG)**

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Neuaufnahme, der bestehenden Mitgliedschaft, mit den Verfehlungen und der Unterstützung von FIUs innerhalb der Egmont-Gruppe.

- **Policy and Procedures Working Group (PPWG)**

Diese Arbeitsgruppe ist für die Bearbeitung und Weiterentwicklung von operativen, regulatorischen und strategischen Aufgaben verantwortlich.

- **Technical Assistance and Training Working Group (TATWG)**

Sie ist für die Identifizierung, Entwicklung und Umsetzung technischer Unterstützung und für Trainings verantwortlich, die sich bei Egmont-Mitgliedern im Zusammenhang

mit der Einhaltung der Egmont-Standards und der für FIUs relevanten FATF-Empfehlungen ergeben.

Die A-FIU nützt diese Arbeitstreffen der Egmont-Gruppen auch dazu, aktuelle Anlässe, die einen Auslandsbezug aufweisen, mit anderen FIUs in bilateralen Gesprächen zu erörtern und eine Lösung zu finden.

Durch die Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe eröffnet sich der A-FIU der sogenannte „Egmont-Kanal“ (Egmont Secure Web - ESW), der den weltweiten elektronischen Informationsaustausch mit anderen FIUs sicherstellt.

Financial Intelligence Unit Plattform

Dieses Arbeitstreffen wurde von der Europäischen Kommission 2006 als informelle Gruppe ins Leben gerufen und 2014 als offizielle Expertengruppe der Kommission etabliert. Primäres Ziel dieses viermal im Jahr stattfindenden Treffens ist einerseits die Verbesserung beziehungsweise Weiterentwicklung der Kooperation und des Informationsaustauschs zwischen den europäischen FIUs, andererseits die Unterstützung der Europäischen Kommission durch Expertise der nationalen FIUs in den die Union betreffenden Belangen.

Financial Intelligence Unit.net

Financial Intelligence Unit.net (FIU.net) ist ein dezentralisiertes Netzwerk, das derzeit noch von den 28 Europäischen FIUs gemeinschaftlich verwendet wird, um Finanzinformationen auszutauschen, die einen Bezug zu einem anderen europäischen Mitgliedsstaat aufweisen. Grundprinzip dieses dezentralen Netzwerks ist, dass jede FIU ihre Informationen in ihrer eigenen lokalen Datenbank speichert und diese mit anderen europäischen FIUs mithilfe des lokalen FIU.net-Applikationsservers austauschen kann. Seit dem 1. Jänner 2016 wird FIU.net von Europol technisch betreut und instand gehalten.

Advisory Group

Dieses Beratergremium, bestehend aus sechs bis zehn Vertretern europäischer FIUs, dient als Schnittstelle zwischen allen europäischen FIUs, der Financial Intelligence Unit Plattform und den relevanten Organisationseinheiten von Europol. Das Gremium trifft sich viermal im Jahr und berät Europol und dessen Vorstand über die Weiterentwicklung von FIU.net und in Bezug auf dessen strategische Ausrichtung. Des Weiteren erstattet das Gremium in regelmäßigen Abständen einen Bericht an die Financial Intelligence Unit

Plattform über die aktuellen Entwicklungen von FIU.net. Die A-FIU ist seit November 2018 Mitglied dieses Beratergremiums.

Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ist ein 1989 durch die Staatschefs der G7-Staaten gegründetes, zwischenstaatliches Gremium mit Sitz bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris. Ziel dieses internationalen Gremiums ist die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Zu diesem Zweck hat die FATF Empfehlungen ausgearbeitet, die Vorschläge über die wirksame Umsetzung von rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen beinhalten. Diese Empfehlungen stellen kein bindendes Recht dar, werden jedoch von der internationalen Gemeinschaft als Standard für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anerkannt. Darüber hinaus ziehen die Gesetzgebungsorgane vieler Mitgliedsländer sowie die Europäische Union die FATF-Empfehlungen als Basis für ihre eigene Gesetzgebung heran.

Die FATF prüft im Zuge von Länderkontrollen die Einhaltung dieser Empfehlungen sowohl bei FATF-Mitgliedsstaaten als auch Nicht-Mitgliedsstaaten. Österreich wurde 2015/2016 einer Überprüfung unterzogen und befindet sich derzeit im Enhanced Follow-Up-Prozess.

Der FATF gehören derzeit 39 Mitglieder an, davon 37 Staaten sowie die Europäische Union und der Golfkooperationsrat.

5 Zahlen und Daten



Überblick über das Jahr 2019

Entsteht bei den meldeverpflichteten Berufsgruppen der Verdacht der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht die Verpflichtung zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle (A-FIU). Ferner haben alle Verpflichteten mit der Geldwäschemeldestelle zusammenzuarbeiten und ihr auf Verlangen, ungeachtet einer zuvor erstatteten Verdachtsmeldung, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die der A-FIU zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. Diese Melde- und Auskunftspflichten gegenüber der A-FIU bilden den zentralen Ausgangspunkt für ihre Aufgabenerfüllung. Das folgende Kapitel liefert einen statistischen Überblick über die 2019 bei der A-FIU eingelangten Verdachtsmeldungen, ihre Herkunft, über den Aktenumfang im Allgemeinen und über den weiteren Umgang mit Sachverhalten, deren erste Analyse durch die A-FIU weitergehende kriminalpolizeiliche Ermittlungen nahelegten.

Art und Herkunft der Akteneingänge

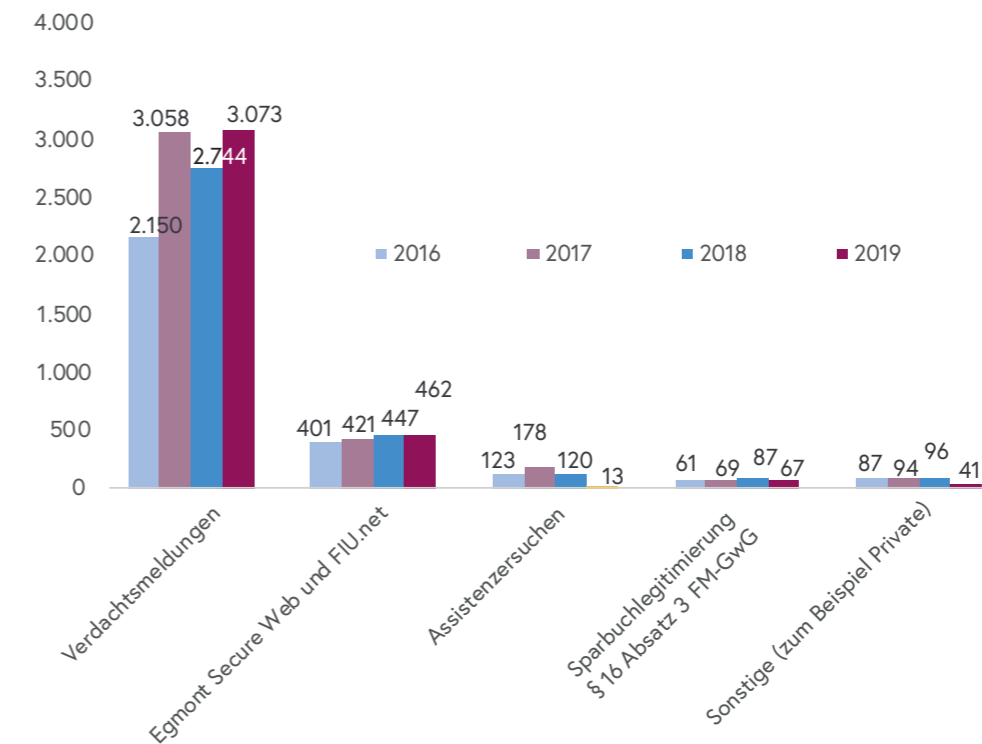


Abbildung: Akteneingänge in die Geldwäschemeldestelle - Vergleich der Jahre 2016 bis 2019

2019 verzeichnete die Geldwäschemeldestelle insgesamt 3.656 Akteneingänge (2018: 3.494). Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung von 4,6 Prozent. Den größten Teil der Eingänge bildeten, wie in den vergangenen Jahren, die Gruppe der Verdachts-

meldungen (3.073), gefolgt von 462 Anfragen an die A-FIU im Wege von internationalen Kanälen wie Egmont Secure Web (ESW) beziehungsweise FIU.net. Bei ESW handelt es sich um einen weltweiten gesicherten Informationsaustauschkanal, bei FIU.net um ein entsprechendes Netzwerk auf europäische Ebene.

67 Eingänge betrafen Meldungen sogenannter Sparbuchlegitimierungen gemäß Sparbuchlegitimierungen § 16 Absatz 3 FM-GwG und 41 Akteneingänge waren auf andere Quellen wie Anschreiben von Privatpersonen oder anonyme Anzeigen zurückzuführen. Schließlich erreichten die A-FIU 13 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen, zum Beispiel von den LKAs, vom BVT oder vom BAK.

Die Tabelle liefert eine Übersicht über die am häufigsten meldenden Berufsgruppen. An der Spitze steht mit 2.882 Verdachtsmeldungen, wie auch in den Vorjahren, der Bankensektor. Erwähnenswert ist der seit 2016 feststellbare verhältnismäßige Anstieg der von Rechtsanwälten und Notaren stammenden Verdachtsmeldungen, wenngleich konkrete Aussagen zu den Ursachen aufgrund der niedrigen absoluten Meldungszahlen nicht möglich sind. Bei den Verdachtsmeldungen der übrigen meldepflichtigen Berufsgruppen sind, auch aufgrund der niedrigen Meldungszahlen, nur unbedeutende Veränderungen festzustellen.

Tabelle: Am häufigsten meldende Berufsgruppen 2016 bis 2019

Sektoren	2016	2017	2018	2019
Banken	2.002	2.976	2.976	2.882
Notare	4	20	20	31
Rechtsanwälte	11	15	15	30
Versicherungen	16	17	17	11
Gewerbetreibende	6	6	6	7
Gewerbliche Buchhalter	3	3	3	5
Wirtschaftstreuhänder	4	2	2	3
Casinos	0	1	1	2
Immobilienmakler	0	3	3	2
Versteigerer	0	0	0	1

Deliktsbereiche der Verdachtsmeldungen

Die erhaltenen Verdachtsmeldungen wurden verschiedenen Deliktsbereichen zugeordnet. In folgenden Bereichen ist im Vergleich zum Vorjahr eine erhebliche Steigerung festzustellen: Steuerdelikte (+ 155 Prozent), Korruption (+ 121 Prozent) und Geldwäsche (+ 21 Prozent). Im Deliktsbereich Terrorismusfinanzierung kam es hingegen zu einem Rückgang

von 38 Prozent der Meldungen. Bei etwa fünf Prozent der Fälle war keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten Deliktsbereich möglich.

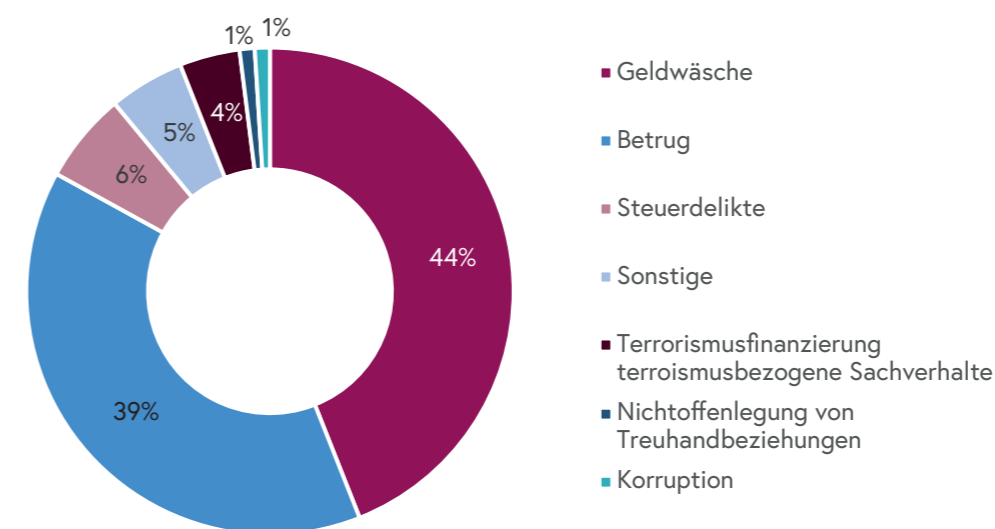


Abbildung: Deliktsbereiche der Verdachtsmeldungen im Jahr 2019

Korrespondenz mit inländischen Behörden

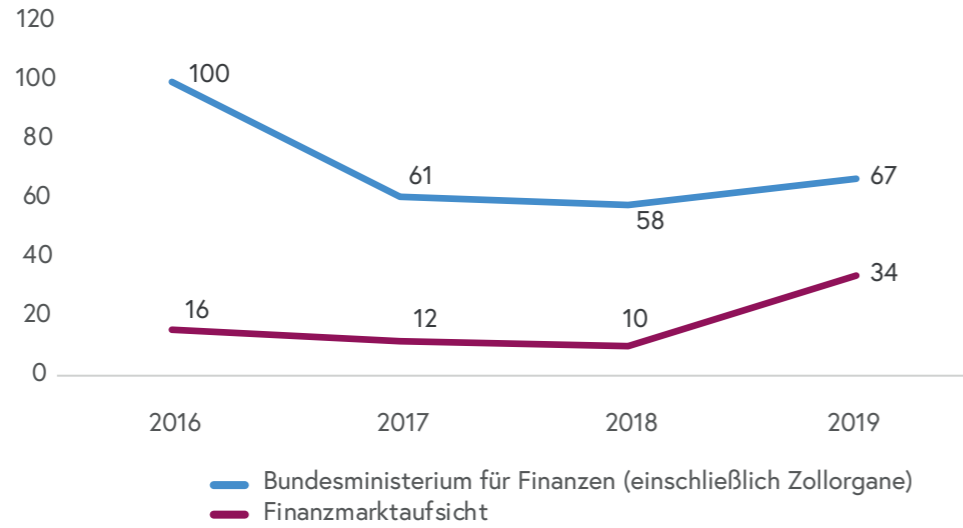
Neben den meldepflichtigen Berufsgruppen der Privatwirtschaft müssen auch Behörden der Geldwäschemeldestelle Sachverhalte melden, wenn im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung entsteht:

Gemäß § 17c Absatz 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) sind Zollorgane im Zusammenhang mit der Durchführung von Bargeldkontrollen verpflichtet, Meldungen an die A-FIU zu erstatten. Diese Meldungen erfolgen, wenn die Vermutung besteht, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel, wie zum Beispiel Gold- oder Silbermünzen, zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbracht werden. In diesem Zusammenhang erhielt die A-FIU 67 Meldungen.

Die FMA und die Österreichische Nationalbank (OeNB) sind gemäß § 18 FM-GwG verpflichtet die A-FIU zu verständigen, wenn ihnen bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehende Transaktionen zur Kenntnis gelangen.

Die Geldwäschemeldestelle im BK bildet in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle der Exekutive im Zusammenhang mit Sachverhalten in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Sie nimmt daher auch Anzeigen, Meldungen und Informationen anderer Behörden entgegen.

Abbildung: Am häufigsten gemeldete Sachverhalte durch inländische Behörden im Jahr 2019



Die A-FIU leitete in 465 Fällen einen internationalen Schriftverkehr ein, um nähere Informationen zu den übermittelten Sachverhalten und den gemeldeten Unternehmen oder Personen einzuholen. Dabei wurde auch in diesem Berichtsjahr am häufigsten auf den Egmont-Kanal zurückgegriffen, gefolgt von FIU.net.

Abbildung: Anzahl der Ausgänge von internationalem Schriftverkehr aus der A-FIU 2019

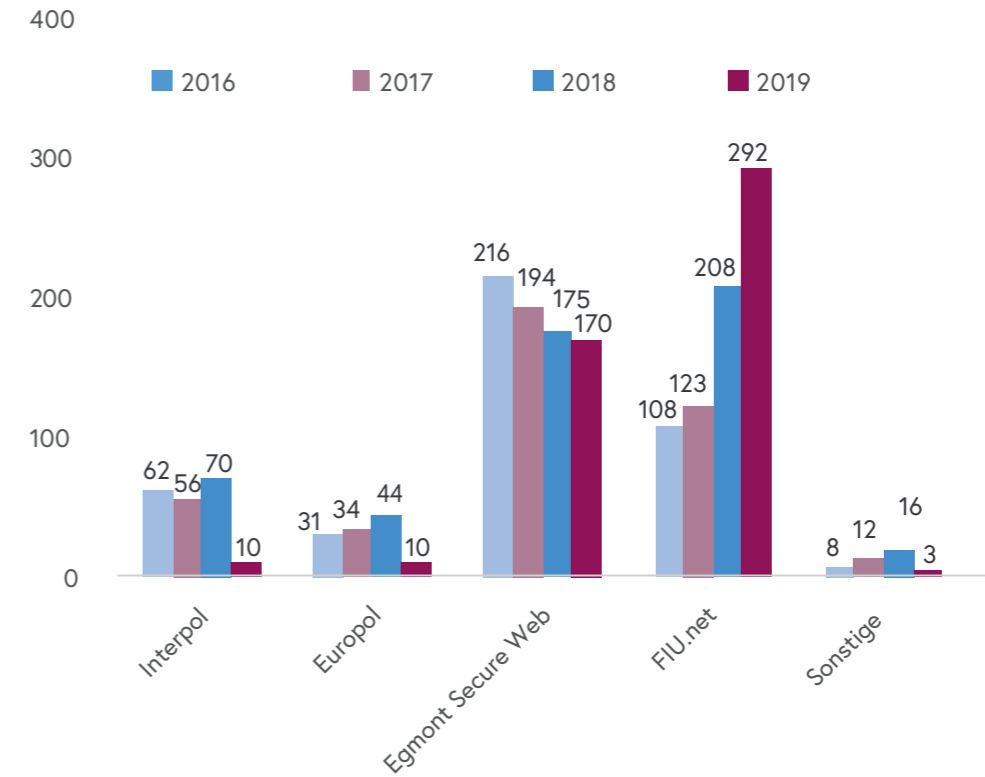
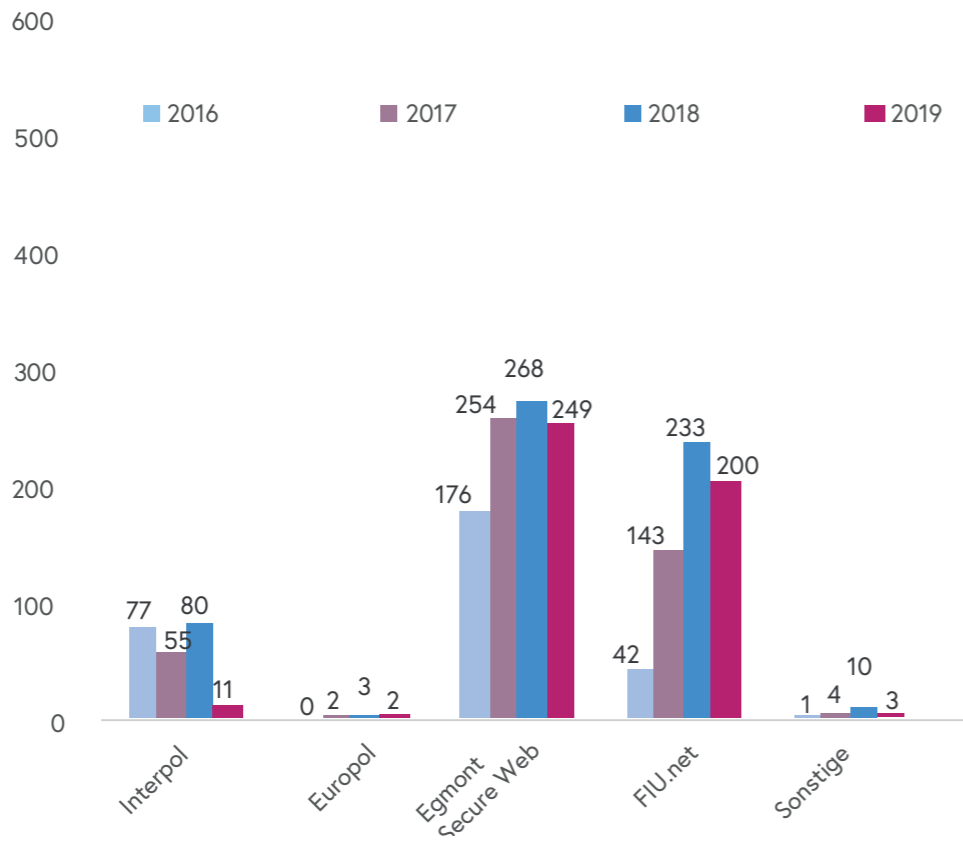
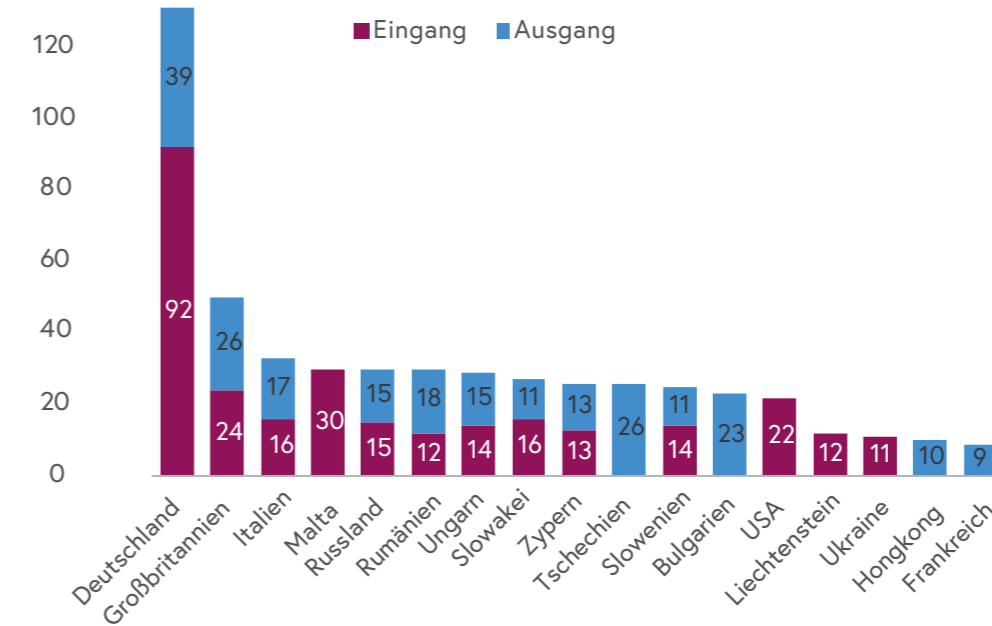


Abbildung: Anzahl der Eingänge von internationalem Schriftverkehr in die A-FIU 2019

Von der A-FIU wurden Anfragen ausländischer FIUs und Behörden entgegengenommen. Dabei ist eine verstärkte Nutzung des Kommunikationskanals FIU.net feststellbar. 2018 wurde dieser 208 Mal genutzt, 2019 stieg die Zahl auf 292. Die Kategorie „Sonstige“ umfasst ausländische Verbindungsbeamte, Rechtshilfe und Sirene. Der Rückgang des Schriftverkehrs über den Europol- und Interpolkanal ist zurückzuführen auf die Reorganisation der A-FIU im Dezember 2018.

Abbildung: Die häufigsten Meldungsein- und -ausgänge nach Nationen 2019



Am häufigsten wurden Informationen mit Deutschland ausgetauscht (92 Eingänge, 39 Ausgänge), gefolgt von Großbritannien (24 Eingänge, 26 Ausgänge) und Italien (30 Eingänge, 17 Ausgänge). Von Tschechien, Bulgarien, Hongkong und Frankreich wurden keine Eingänge verzeichnet. Keine ausgehenden, aber eingehenden Anfragen wurden von Malta, den USA, Liechtenstein und der Ukraine gestellt.

Weiterleitung und Abtretung der Verdachtsmeldungen

Nach Durchführung eines Analyseverfahrens wurden 2019 1.494 Akteneingänge zur Erledigung beziehungsweise zur Ermittlung der Vortat an andere Stellen weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt meist bei Vorliegen folgender Umstände:

- Erkennen einer im Inland mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, etwa der Terrorismusfinanzierung, eines Wirtschaftsdelikts, der Korruption oder anderer Straftaten
- Erfordernis von weiterführenden Ermittlungen zur Erhärtung oder Beseitigung eines Geldwäscheverdachts
- zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund des Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachts

Die Geldwäschemeldeinstelle steht auch nach der Weiterleitung des Sachverhalts an andere Behörden oder Dienststellen als Dienstleister zur Verfügung. Das bedeutet, dass die A-FIU auch weiterhin allfällige zusätzliche Informationen von meldepflichtigen Berufsgruppen einholt oder Auslandsabklärungen übernimmt.

Nach einer erfolgten Zuständigkeitsprüfung trat die A-FIU die Akteneingänge zur Übernahme an folgende Behörden ab: Wie auch in den Vorjahren, wurden die meisten Fälle an verschiedene Abteilungen im BK abgetreten (1.128 Fälle). Auffällig ist der starke Rückgang der Abtretungen an die LKAs, die auf 40 zurückging (2018: 431). Grund dafür ist eine Ende 2018 umgesetzte Reorganisation der Abteilung 7 Wirtschaftskriminalität des BK. Die Weiterleitungen an die zuständigen LKAs nimmt seither das Büro 7.2 Finanzermittlungen wahr.

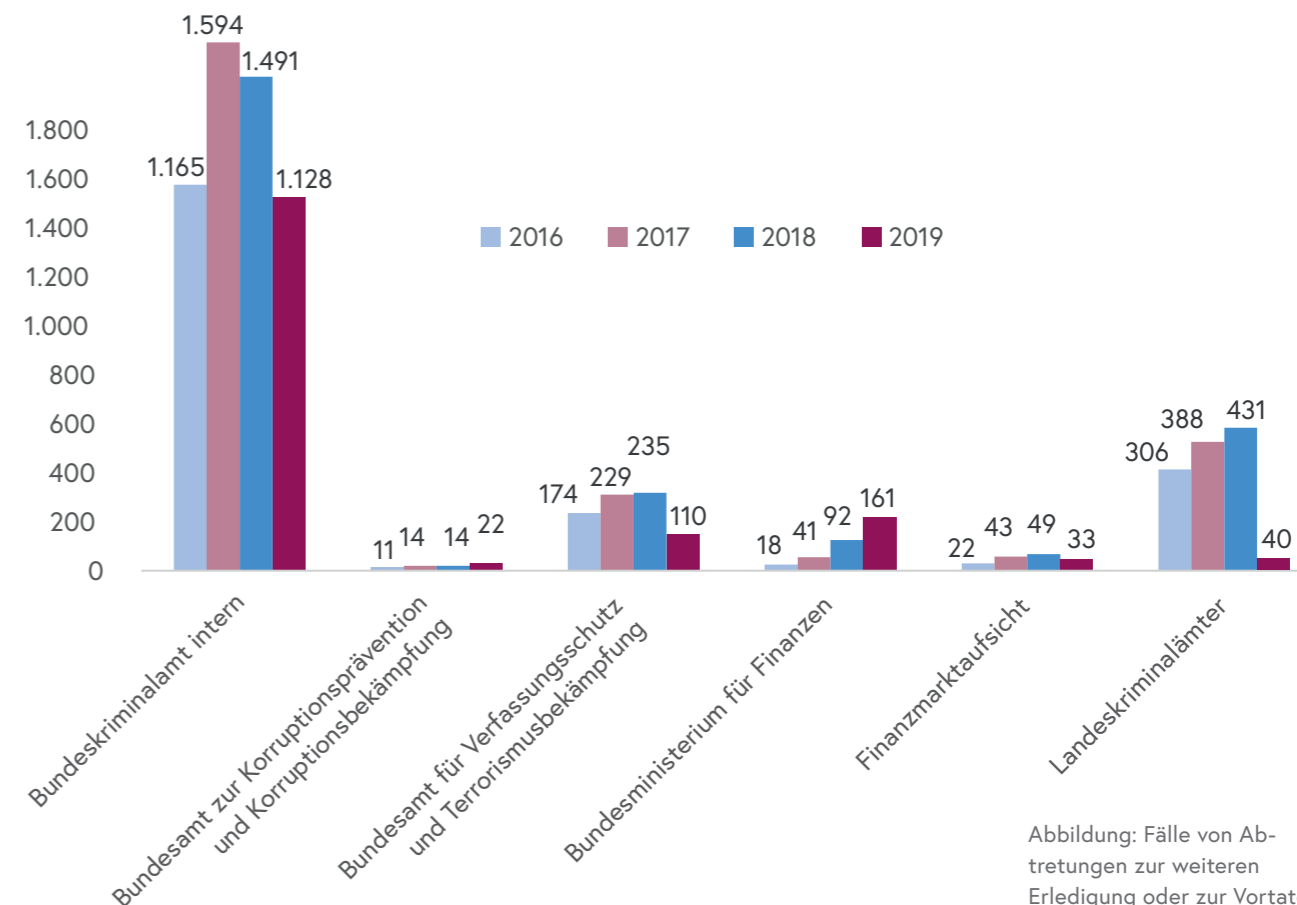


Abbildung: Fälle von Abtretungen zur weiteren Erledigung oder zur Vortatermittlung von 2016 bis 2019

In 2.162 Fällen führte das von der A-FIU durchgeführte Analyseverfahren zu keiner Verdichtung des Verdachts einer Straftat. Diese Meldungen wurden aufgrund fehlender Verdachtsmomente beziehungsweise mangels weitere Analyseansätze ad-acta gelegt.

2019 erfolgten keine Strafanzeigen an Staatsanwaltschaften (StA) mehr. Dieser Umstand ist ebenfalls auf die zuvor beschriebene Reorganisation der Abteilung 7 zurückzuführen.

Erkenntnisanfragen der Geldwäschemeldeinstelle

Die Geldwäschemeldeinstelle stellte 2019 insgesamt 240 Anfragen an Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 16 Absatz 2 FM-GwG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 BWG. Diese Anfragen betrafen unterschiedliche erforderliche Auskünfte zum Zweck der Verfolgung von Geldwäscherei. Sechs der Anfragen beinhalteten ein Ersuchen der A-FIU an Kredit- und Finanzinstitute um Kontoauswertungen, also die Auflistung aller Transaktionen, die über ein bestimmtes Konto abgewickelt wurden.

6

Maßnahmen und Verurteilungen



Sicherstellungen

2019 wurde ein Gesamtbetrag von 6.716.203,41 Euro aufgrund von Verdachtsmeldungen oder im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellt werden, die mit Geldwäscherei in Verbindung standen. Im Vergleich zu 2017, das Geschäftsjahr 2018 eignet sich aufgrund eines außergewöhnlichen Einzelfalles nicht zum Vergleich, bedeutet das eine beachtliche Steigerung um mehr als sechs Millionen Euro.

Wie und warum in der Praxis eine Sicherstellung erfolgen kann, zeigen folgende Fallbeispiele:

Fallbeispiel „Die fixe Rendite“

Mehrere Personen, darunter auch ein promovierter Mediziner, boten Interessenten aus dem arabischen Raum an, in Immobilien in Österreich zu investieren. Das Angebotsportfolio erstreckte sich von Mietobjekten über den Erwerb von Grundstücken bis hin zur Beteiligung an Bauprojekten. Besonders beeindruckend erschien die zugesagte Errichtung eines Towers in der Seestadt Wien, die als eines der größten Stadtentwicklungsgebiete Europas gilt. Den potenziellen Kunden wurde eine fixe Rendite in der Höhe von 27 Prozent der Investitionssumme vorgegaukelt.

Um ihre Glaubwürdigkeit zu unterstreichen ließen die Verdächtigen professionelle Baupläne, Plakate und Videos ihres Scheinprojekts erstellen, die sie dann den Interessenten bei den persönlich geführten Verkaufsgesprächen präsentierten. Die professionelle Projektvorbereitung überzeugte einige saudische Anleger vom beworbenen Geschäftsmodell und sie ließen sich für eine Investition gewinnen. Auch nach erfolgter Transaktion blieb das kriminelle Vorgehen sehr gut organisiert und strukturiert. So gab sich einer der Verdächtigen, ein gebürtiger Syrer mit deutscher Staatsbürgerschaft und deutschem Namen, als gerichtlich akkreditierter Dolmetscher aus und täuschte später sogar die an den Rechtsgeschäften beteiligten Notare und Rechtsanwälte.

Insgesamt dürfte es den Verdächtigen gelungen sein, einen Gewinn von etwa 10,2 Millionen Euro zu erwirtschaften. Diese Gelder wurden von den beiden Hauptverdächtigen Großteils für eigene Zwecke verwendet. So brachte der Arzt das betrügerisch erlangte Vermögen in seine Handelsfirma ein und verschleierte somit die Herkunft des Geldes.

Um die Investoren auch weiterhin zu täuschen, wurden diese erneut nach Wien gelockt. Die Betrüger behaupteten, dass für den Erhalt der Renditen in Wien Firmen gegründet werden müssten. Die Verdächtigen legten den Investoren gefälschte Urkunden vor, die zusammen mit den falschen Übersetzungen die Rechtmäßigkeit der Abläufe beweisen sollten. Da den Tätern klar war, dass dieses Konstrukt nicht dauerhaft aufrechtzuerhalten sei, ließen sie sich ein besonderes Ausstiegsszenario einfallen, um den Verlust der In-

vestition und der zugesagten Rendite zu begründen. Sie inszenierten vor den Augen der Geschäftspartner nahezu filmreif die Verhaftung eines der beiden Haupttäter. Den Opfern wurde suggeriert, dass die Festnahme aufgrund des Verdachts des Waffenhandels, der Geldwäsche und der Terrorunterstützung für Katar erfolgt sei. Katar wurde wegen der bestehenden außenpolitischen Spannungen zu Saudi-Arabien gewählt.

Aufgrund interner Verwerfungen in der Gruppe, einer der Verdächtigen fühlte sich übergangen und übervorteilt, wandte sich einer der Betrüger an die Polizei und sagte über die kriminellen Machenschaften seiner ehemaligen Komplizen aus. Die umfangreichen und komplexen Ermittlungen wegen des Verdachts des schweren und gewerbsmäßigen Betruges, der Gründung einer kriminellen Vereinigung und der Geldwäscherei übernahm das LKA Wien. Es folgten mehrere Hausdurchsuchungen und die Öffnung von 58 Konten der beiden Haupttäter, über die die Untersuchungshaft verhängt wurde. Im Zuge der Amtshandlung wurden mehrere Liegenschaften, Gold, Bargeld und Bankguthaben in einem Gesamtwert von etwa drei Millionen Euro sichergestellt.

Fallbeispiel „Der Bagger“

Dieser Fall zeigt eine verbreitete Vorgehensweise, um Geld mittels Identitätsdiebstahls an sich zu bringen.

Ein Mann eröffnete bei einer österreichischen Bank ein Gehaltskonto. Dabei legte er einen dänischen Reisepass und mehrere Gehaltszettel vor. Sie sollten ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Wiener Firma belegen. Fünf Monate später langte eine Zahlung eines polnischen Unternehmens in der Höhe von 60.000 Euro auf dem Konto ein. Noch am selben Tag wollte der Kontoinhaber 30.000 Euro abheben. Dabei fiel den Bankmitarbeitern auf, dass der angegebene Zahlungsempfänger nicht mit dem Wortlaut des Empfängerkontos übereinstimmte. In Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten forderte die Bank den Kunden zur Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zur Mittelherkunft auf, um den Zahlungsvorgang auf seine Plausibilität zu überprüfen. Zugleich erstattete die Bank eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle.

Die Analyse des Sachverhalts durch die Geldwäschemeldestelle förderte zutage, dass der Name des Bankkunden in keiner nationalen Datenbank aufschien. Sowohl die Abfrage des zentralen Melderegisters, als auch eine Sozialversicherungsabfrage verliefen ergebnislos. Mit Blick auf das angebliche Arbeitsverhältnis des Kontoinhabers erschien das nicht plausibel und nähere Analysen der vorgelegten Gehaltszettel bestätigten, dass diese gefälscht waren. Weitere Abklärungen über Europol im Ausland ergaben, dass die Person, deren Identität der Bankkunde missbraucht hatte, ihren Reisepass im Jahr zuvor in Dänemark als verloren oder gestohlen gemeldet hatte. Weitere Abklärungen bei der polnischen Geldwäschemeldestelle bestätigten, dass es sich bei der Überweisung um eine betrügerische Transaktion handelte.

Die A-FIU erließ daraufhin ein Transaktionsverbot gemäß § 17 Absatz 4 FM-GwG, mit dem die bevorstehende Barbehebung untersagt wurde. Gleichzeitig wurde die zuständige Staatsanwaltschaft über die gesetzte Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Transaktionsverbot (§ 17 Absatz 4 FM-GwG)

Kommt die A-FIU aufgrund ihrer Analyse zum Ergebnis, dass gegen die Abwicklung des Geschäfts oder der Transaktion Bedenken bestehen, so ist sie ermächtigt, diese mittels Anordnung vorläufig zu unterbinden. Darüber hinaus kann die A-FIU anordnen, dass Aufträge der Kundin oder des Kunden über Geldausgänge nur mehr mit ihrer Zustimmung durchgeführt werden dürfen. Über eine derartige Anordnung ist die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Sie entscheidet sodann, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach den strafprozessualen Vorschriften vorliegen und beantragt diese gegebenenfalls bei Gericht. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die A-FIU ihr Transaktionsverbot aufzuheben. Mit der Entscheidung eines Gerichts über den Antrag auf Beschlagnahme beziehungsweise nach längstens sechs Monaten tritt die Anordnung der Geldwäschemeldestelle automatisch außer Kraft.

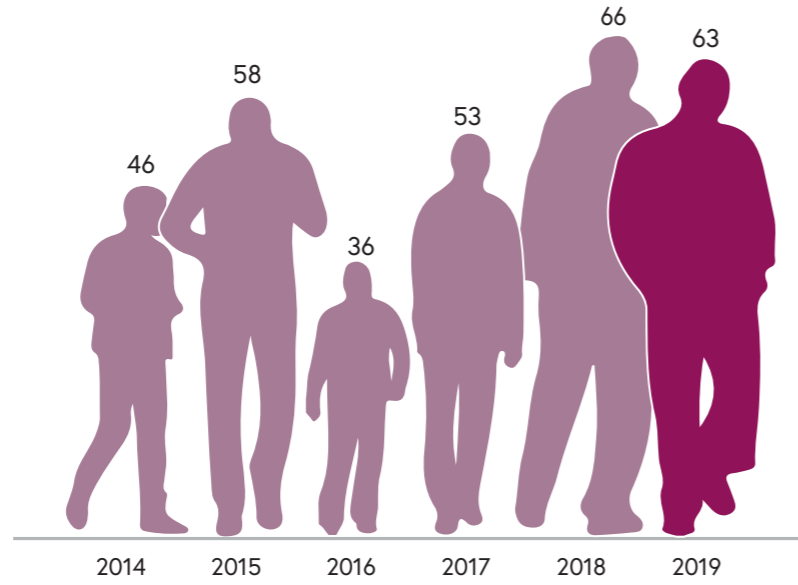
2019 sprach die A-FIU zwei Transaktionsverbote gemäß § 17 Absatz 4 FM-GwG aus. Die davon betroffenen Beträge beliefen sich auf 164.583 Euro.

Verurteilungsstatistik

Der an die zuständigen Stellen übermittelte Analysebericht der A-FIU, der Informationen über die zugrundeliegende Verdachtsmeldung, über kriminalpolizeiliche Daten, Finanzdaten und Ergebnisse des internationalen Informationsaustauschs beinhaltet, löst das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren oft erst aus. Dieses beschränkt sich nicht bloß auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung und so sind die Analyseberichte häufig ausschlaggebend für Verurteilungen anderer strafbarer Handlungen, etwa den Vortaten.

2019 gab es 63 rechtskräftige Verurteilungen wegen Geldwäscherei zu verzeichnen. Statistisch gesehen bedeutet dies einen Rückgang von fünf Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Abbildung: Anzahl der Verurteilungen der Geldwäscherei 2014 bis 2019



Bei den bekanntgewordenen und für die Verurteilung der Geldwäscherei notwendigen Vorfällen waren Betrügereien, Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz und Urkunden-delikte führend. Neun Verurteilungen wegen Geldwäscherei lag ein schwerer Betrug zugrunde und in neun Fällen bildete ein Suchtmitteldelikt die Vorfälle. Wegen Terroris-musfinanzierung kam es 2019 zu zwei rechtskräftigen Verurteilungen. In zwölf Fällen lag der Verurteilung wegen Geldwäscherei ein Urkundendelikt zugrunde. Die übrigen Verurteilungen erfolgten aufgrund anderer Vergehen.

7 Typologien und neue Entwicklungen



Finanzagenten

Die Entwicklungen im Bereich der Finanzagenten bleiben weiterhin besorgniserregend. Finanzagenten sind Personen, die von kriminellen Organisationen rekrutiert werden, um illegal erwirtschaftete Vermögenswerte weiter zu transferieren.

Die Kontaktaufnahme zu potenziellen Finanzagenten erfolgt vorwiegend über das Internet durch Stellenangebote, die lukrative Verdienste bei geringem Aufwand in Aussicht stellen. Aufgabe der angeworbenen Personen ist es, Überweisungen auf ihrem Konto zu empfangen und auftragsgemäß weiterzuleiten. Die Zielkonten sind global verstreut. Durch den internationalen Transfer und die Einbindung vieler Identitäten entsteht die von den Tätern gewollte Verschleierung. Umgangssprachlich werden Finanzagenten auch als „Money Mules“ oder als „Smurfer“ bezeichnet.

Das folgende Beispiel veranschaulicht die Verschleierung von Geldflüssen mithilfe von Finanzagenten.

Fallbeispiel „Der Privatkredit“

Ein in Österreich wohnhafter ausländischer Staatsbürger suchte im Internet nach einem Anbieter für Privatkredite. Nach kurzer Suche stieß er auf einer ausländischen Webseite auf ein ansprechendes Kreditangebot. Die Kontaktaufnahme mit dem Anbieter erfolgte mittels Facebook Messenger und WhatsApp. Unter dem Vorwand, diese Informationen für die Verifizierung der vom Kunden gemachten Angaben zu benötigen, forderte der Kreditanbieter ihn auf, sowohl die Daten seines Girokontos als auch die Zugangsdaten für das Onlinebanking bekanntzugeben. Zugleich wurde der Betroffene angewiesen, seine Bankomatkarte an eine französische Adresse zu übersenden. Begründet wurde dieser Vorgang mit einer notwendigen Überprüfung, ob das Konto überhaupt einen externen Kredit bedienen könne.

Mit den eingeforderten Zugangsdaten für das Online-Banking übernahm der vermeintliche Kreditgeber die faktische Kontrolle über das Konto. Er führte sofort mehrere Überweisungen auf dieses Konto durch und überwies die Beträge wiederum an ausländische Konten in Frankreich oder Belgien weiter. So brachte der Täter die aus verschiedenen Vortaten herrührenden Vermögenswerte in den Finanzkreislauf ein und verschleierte deren Herkunft.

Das Transaktionsverhalten führte kurz darauf allerdings zu einer Verdachtsmeldung der kontoführenden Bank. Die plötzlich stattgefundenen Zahlungseingänge passten nicht zur bisherigen Kontogebahrung und einige der eingelangten Zahlungen waren sogar wegen Betrugsverdachts von dritter Seite zurückgefordert worden.

Nach Durchsicht der Umsatzaufstellung für einen Zeitraum von etwa vier Wochen (der Zeitraum von der Kontoübernahme bis zur Erstattung der Verdachtsmeldung) musste die A-FIU insgesamt 180 verdächtige Zahlungsein- und Zahlungsausgänge in der Höhe von mehr als 70.000 Euro feststellen. Die einzelnen Transaktionen bewegten sich dabei in einem Bereich von unter 2.500 Euro und wiesen im Verwendungszweck mehrheitlich auf eine Kreditvergabe hin. Der Saldo des Kontos betrug zum Zeitpunkt der Erstattung der Verdachtsmeldung etwa 6.800 Euro. Dieser wurde auf Anordnung der Staatsanwaltschaft sichergestellt.

Die weitere Analyse ähnlich gelagerter Fälle zeigte, dass die Zugriffe auf die Girokonten der Kreditnehmer via Onlinebanking stets von der gleichen IP-Adresse aus Benin in Westafrika stammten. Aufgrund dieser Übereinstimmung konnte nicht nur von ein und derselben Täterschaft ausgegangen werden, sondern es wurden auch 97 weitere (unfreiwillige) Finanzagenten ausgeforscht. Insgesamt konnte der kriminellen Organisation eine Schadenssumme von 1,3 Millionen Euro zugerechnet werden.

Kryptowährungen

Trotz der beachtlichen Kursschwankungen sind Kryptowährungen weiterhin ein bewährtes Mittel der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der folgende Fall zeigt die Rolle virtueller Währungen für die Geldwäscherei.

Fallbeispiel „Bitcoin“

Ein unbekannter Täter versuchte im Herbst 2019 bei einem österreichischen Virtual Currency Exchanger Bitcoins in der Höhe von 300.000 Euro zu erwerben. Im Rahmen der Geschäftsanbahnung forderte der Dienstleister den Kunden auf, ein Profil anzulegen und seine Identität nachzuweisen. Gleichzeitig wurde der Kunde ersucht, die Herkunft seiner Geldmittel plausibel darzulegen. Trotz mehrerer Telefonate und ausführlichen Schriftverkehrs lehnte es der potenzielle Käufer vehement ab, seine Identität über Videoverbindung zu bestätigen. Als Mittelherkunft gab er einen Erlös aus dem Verkauf von 3.000 Stück Inhaberaktien an und legte vermeintliche Bestätigung darüber vor.

Bei der Durchsicht der übermittelten Wertpapierabrechnung stellte die Compliance des Exchangers Unstimmigkeiten beim verwendeten Schriftbild und den Schriftgrößen sowie beim Briefkopf der Bestätigungen fest. Auch eine telefonische Rückfrage bei der deutschen Bank, die als Ausstellerin der Wertpapierrechnungen aufschien, ergab, dass die auf den Bestätigungen angeführte Kundenberaterin gar nicht existierte. Aufgrund dieser Auffälligkeiten kam das Geschäft zwischen dem potenziellen Kunden und dem Exchanger nicht zustande. Der Dienstleister erstattete jedoch eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle.

Die A-FIU leitete umfangreiche nationale und internationale Erhebungen ein und ersuchte unter anderem eine ausländische FIU um Überprüfung der angegebenen Personendaten und der vorgelegten Belege. Dabei stellte sich heraus, dass die angegebene Person zwar existierte, aber ihre Identitätsdaten missbräuchlich verwendet worden waren. Auch die vorgewiesenen Belege stellten sich als Fälschungen heraus.

Dokumentenfälschungen

Zur Wahrung ihrer Identität, legen Täter bei der Kontoöffnung ein gefälschtes Dokument in Form eines zuvor veränderten Lichtbildausweises vor. Hierzu werden oftmals gestohlene Reisepässe oder Personalausweise verwendet, die mit dem Lichtbild des Täters versehen werden.

Ein neuer Trend ist die Vorlage von gefälschten Meldezetteln. Diese weisen erhebliche Rechtschreibfehler auf und ähneln sich im verwendeten Datensatz stark.

Die durch die Analyse gewonnenen Erkenntnisse werden von der Geldwäschemelde-stelle in Form eines Warnhinweises zeitnah über „goAML“ publiziert, um die Melde-verpflichteten auf die aktuellen Tatbegehungsformen aufmerksam zu machen. Diese Warnhinweise gewährleisten, dass der Kreis der Meldeverpflichteten rasch über aktuelle Trends informiert wird.

Sozialleistungsbetrug

Der Sozialleistungsbetrug definiert sich durch die unrechtmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Sozialsystems beziehungsweise durch Nichtabführen von Beiträgen an das Sozialsystem. Beide Begehungsformen führen zu einer unrechtmäßigen Bereicherung der Täter und zur Schwächung der Leistungsfähigkeit des Sozialstaates. So führt der Sozialleistungsbetrug auf der einen Seite dazu, dass der Staat bedarfsorientierte Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Grundversorgung leistet, obwohl darauf kein Anspruch besteht und ihm andererseits jene Beiträge vorenthalten werden, die zur Finanzierung des Systems von Dienstnehmern und Dienstgebern zu leisten sind.

Zur Koordinierung der von den einzelnen Bundesländern und Behörden getroffenen Maßnahmen gegen Sozialleistungsbetrug wurde in der Abteilung 7 des BK das Projekt „Task Force Sozialleistungsbetrug“ ins Leben gerufen. Als Beitrag zu diesem Projekt widmete die Geldwäschemelde-stelle dieser Kriminalitätsform besondere Aufmerksamkeit im Rahmen ihrer Analyseverfahren. Die dadurch im Berichtsjahr vermehrt festgestellten Sachverhalte im Zusammenhang mit Sozialleistungsbetrug wurden an die Task-Force

weitergeleitet und führten durchwegs zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren. Einer dieser zahlreichen Sachverhalte präsentierte sich wie folgt:

Ein Iraner eröffnete im Sommer 2018 bei einer österreichischen Bank ein Girokonto. Gleichzeitig, mit dem Einlangen der ersten Notstandshilfe auf seinem Konto, überwies er 4.500 Euro in die Schweiz. Die Überweisung erregte die Aufmerksamkeit seiner Bank, die daraufhin eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemelde-stelle erstattete.

Im Rahmen ihres Analyseverfahrens wurde die A-FIU auf Zahlungseingänge in der Höhe von insgesamt 74.000 Euro aufmerksam, von denen der Betroffene etwa 56.000 Euro an verschiedene Empfänger im Ausland weitertransferiert hatte. In Anbetracht des zeitgleichen Bezugs von Notstandshilfe ließ die Höhe der Auslandsüberweisungen zwei Schlüsse zu:

Zum einen war anzunehmen, dass sich der Kontoinhaber als Finanzagent betätigte. Der Verdacht lag nahe, dass er sich diese Tätigkeit durch die Differenz der Transaktionszahlungen abgelten ließ, immerhin rund 18.000 Euro.

Zum anderen war anzunehmen, dass hier ein Fall von Sozialleistungsbezug vorlag, denn Bezieher von Notstandshilfe sind verpflichtet, der auszahlenden Stelle jede Art von Einkommen zu melden. Überschreitet nämlich der Zuverdienst eine Geringfügigkeitsgrenze, führt er zu einer entsprechenden Minderung der Notstandshilfe bis hin zu ihrem vollständigen Entfall. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs aber mindert jedes Einkommen den Anspruch auf Notstandshilfe, eben auch illegal erwirtschaftetes. Für den Täter ein zweifacher Grund, die Meldung an die auszahlende Sozialbehörde zu unterlassen.

Über den Sachverhalt wurde daher die Task-Force Sozialleistungsbetrug und das Bundesministerium für Finanzen in Kenntnis gesetzt.

Anlagebetrug

Seit Anfang 2019 stellt die Geldwäschemelde-stelle im Rahmen ihrer Analysen eine verstärkte Entwicklung von Anlagebetrügereien fest.

Mit seriös wirkenden Anlageplattformen im Internet werden verschiedene Anlageprodukte wie Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien angeboten und zugleich Online-Wertpapierdepots bereitgestellt. Bei den Betreibern dieser Plattformen handelt es sich um Betrüger, denn weder besitzen sie die erforderlichen Konzessionen für das Geschäft noch existieren die angebotenen Anlageprodukte. Für den Empfang der Gelder eröffnen die Täter im Vorfeld Privatkonten oder Konten für nicht im Firmenbuch

eingetragene Einzelunternehmen. In der Annahme, tatsächlich in die angebotenen Schuldverschreibungen oder Aktien zu investieren überweisen die Opfer Geld auf das Konto der Täter.

Um die betrügerisch erlangten Gelder dem Zugriff der inländischen Behörden zu entziehen, überweisen sie die Täter rasch auf ausländische Konten weiter. Für die weitere Verschleierung des Betrugs nutzen die Täter Finanzagenten, die den Weitertransfer der Gelder sicherstellen.

In der Annahme seriös investiert zu haben, bemerkten die meisten Geschädigten den Betrug vorerst nicht. Über einen gewissen Zeitraum fingieren die Betrüger sogar Prämienauszahlungen auf das Anlagekonto der Opfer, um die Betrugsmasche möglichst lange aufrechtzuerhalten. Nach einigen Monaten wird die Plattform geschlossen, die von den Opfern überwiesenen Beträge, teilweise im siebenstelligen Eurobereich, sind zu diesem Zeitpunkt längst verloren.

8

Strategische Entwicklungen



Public-Private Partnership Initiative (PPPI)

Im Berichtsjahr fanden im Rahmen dieser 2018 von der A-FIU gegründeten Initiative zwei weitere Arbeitstreffen statt. In diesem Forum werden aktuelle Herausforderungen und Neuerungen gemeinsam mit Teilnehmern aus der Privatwirtschaft, verschiedenen Ministerien und Aufsichtsbehörden besprochen. Ziel der Initiative ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor zu intensivieren, damit unter anderem auch die Qualität der Verdachtsmeldungen in Zukunft verbessert werden kann. Die Initiative wird weltweit als einzige sektorübergreifend betrieben. Das bedeutet, dass sie aus Teilnehmern verschiedener Sektoren und weit über den Bankensektor hinaus zusammengesetzt ist.

Mittlerweile fand bereits das vierte Arbeitstreffen statt und die Gruppe wurde bei jedem Treffen mit neuen Teilnehmern erweitert. Mittlerweile besteht die Initiative aus mehr als 30 Teilnehmern aus den verschiedensten Bereichen: Ministerien, Unternehmensberater, Pfandleihanstalten, Ämter der Landesregierungen, Dienstleister für virtuelle Währungen, Kammern, Rechtsanwälte, Finanzinstitute und Aufsichtsbehörden. 2019 wurden in diesem Rahmen zehn Typologien, Neuigkeiten der A-FIU und weitere Informationen der Geldwäschemeldestelle ausgesendet.

Ein Maßnahmenpaket mit seinen fünf Leitprinzipien (Führung und Vertrauen, Rechtliche Klarheit, Steuerung und Koordination, Technologie und analytische Fähigkeiten und Anpassung und Entwicklung), die für das Gelingen der Initiative auch für Österreich maßgeblich sind, war die Grundlage für die Entstehung von elf Empfehlungen und 28 Maßnahmen, die mittlerweile auf 36 Maßnahmen angewachsen sind. Diese Empfehlungen und Maßnahmen wurden von den Teilnehmern erarbeitet, um zu einem besseren Verständnis von Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beizutragen.

Europol Public-Private Partnership Initiative

Die A-FIU, gemeinsam mit zwei österreichischen Finanzdienstleistern, ist ebenso in der von Europol gegründeten Public-Private Partnership Initiative vertreten. Sie wurde 2017 von Europol gegründet und stellt den ersten supranationalen Mechanismus zum Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung dar. Derzeit sind 15 Finanzinstitute aus sechs Teilnehmerländern, Vertreter von Strafverfolgungsbehörden, 13 FIUs und Vertreter anderer Institutionen in diesem Forum vertreten. Die Mitglieder haben begonnen, strategische Finanzinformationen auszutauschen, um eine gemeinsame Basis für ihre Arbeit und ein klareres Verständnis von Risiken und Bedrohungen zu schaffen. Die Initiative gibt auch nationalen Public-Private Partnerships die Möglichkeit voneinander zu lernen, best practices auszutauschen und Herausforderungen zu diskutieren.

Geldwäschetagung

Im Zeitraum vom 22. bis 23. Oktober 2019 fand die fünfte Geldwäschetagung statt. Die österreichische Geldwäschetagung ist als behörden- und spartenübergreifende Informations- und Austauschplattform konzipiert und umfasst Vorträge, interaktive Workshops und Diskussionen zum Thema Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Veranstaltung wurde, wie schon in den Vorjahren, von der Geldwäschemeldestelle organisiert, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreichs (WKO).

Schwerpunkte dieser Tagung waren die Neuerungen in der Geldwäschemeldestelle, Herausforderungen aufgrund der neuen fünften Geldwäscherichtlinie, Geldwäsche im Kunst-, Antiquitätenhandel, Sanktionen, internationale Entwicklungen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen für die einzelnen Berufssparten sowie die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Immobiliensektor. Insgesamt wurde die Veranstaltung von mehr als 350 Teilnehmern besucht, darunter von Vertretern der meldepflichtigen Berufsgruppen, der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaften und Ministerien sowie einiger Bezirksverwaltungsbehörden. Angesichts der Empfehlungen der FATF war die Veranstaltung eine Gelegenheit, sämtliche involvierte Sektoren auf den gleichen Informationsstand zu bringen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Engagement der A-FIU in anderen Foren

Neben den eigenen Initiativen und Veranstaltungen nahm die A-FIU 2019 an zahlreichen Foren auf nationaler und internationaler Ebene teil und engagierte sich in mehreren Projekten im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die A-FIU nahm am 6. und 7. Mai 2019 am Private Sector Consultative Forum der Financial Action Task Force (FATF) teil, das am Sitz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) in Wien stattfand. Dort trafen sich über 300 Vertreter des Privatsektors, darunter Vertreter aus dem Finanzsektor, des öffentlichen Sektors sowie Mitglieder und Beobachter der FATF.

Des Weiteren arbeitet die A-FIU eng mit dem britischen Thinktank Royal United Services Institute zusammen, vor allem im Rahmen des Programms „Future of Financial Intelligence Sharing“. Darüber hinaus sind Vertreter des Programms als beratende Mitglieder in der österreichischen Initiative vertreten. Aus diesem Grund nahm die A-FIU auch an verschiedenen Arbeitstreffen und Konferenzen des Royal United Services Institutes teil. Besonders erwähnenswert ist die „Conference on Partnerships“, die im Oktober 2019 in Amsterdam stattfand. Sie brachte sowohl öffentliche als auch private Führungskräfte aus über 20 Ländern zusammen, die an Partnerschaften zum Austausch von Finanzinformationen beteiligt waren.

Die European Money Mule Action 5 (EMMA 5) ist eine von Europol ins Leben gerufene Kampagne, die auf die Gefahren der Finanzagententätigkeit aufmerksam machen soll und die 2019 zum fünften Mal stattfand. Ihr Ziel ist eine europaweite Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die allgemeinen Gefahren und die strafrechtlichen Risiken einer Tätigkeit als „Finanzagent“. Österreich war 2019 wieder Teilnehmer dieser Initiative und hielt Vorträge zu diesem Thema. EMMA5 fand zwischen September und November 2019 statt und half 3.833 Finanzagenten zu identifizieren, von denen 228 festgenommen wurden.

Das AML-Café der AML Akademie bietet die Gelegenheit sich unter Expertinnen und Experten und Meldeverpflichteten auszutauschen. 2019 stellte die A-FIU auch hier praktische Beispiele und Möglichkeiten für Kooperationen vor.

In Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Schulungsverpflichtungen führte die Geldwäschemeldestelle auch 2019 Fachgespräche mit Vertretern meldepflichtiger Berufsgruppen durch, hielt Fachvorträge und Schulungsveranstaltungen. In diesem Zusammenhang fand 2019 eine Expertenfachtagung der WKO in Vorarlberg statt, bei der die A-FIU ebenfalls vertreten war und die anwesenden Compliance- und Geldwäschebeauftragten sowie Kriminalbeamte über aktuelle Themen, Trends und Entwicklungen sowie über Neuigkeiten aus der A-FIU aufklärte.

9 Ausblick



Herausforderungen

Nach einer organisatorischen Neuordnung der Geldwäschemeldestelle wird das Jahr 2020 weiter im Zeichen der Fortentwicklung interner Arbeitsabläufe und einer Stärkung des Analyseprozesses stehen. Die Umsetzung der fünften Geldwäsche-Richtlinie (EU 2018/843) ins österreichische Recht ist noch nicht vollständig abgeschlossen, sodass im kommenden Jahr auch der Direktzugang der A-FIU auf das nationale Kontenregister einzurichten sein wird.

Weitere Bemühungen werden die ständige Adaptierung von „goAML“ und das Rollout an weitere meldeverpflichtete Berufsgruppen erfordern.

Schließlich ist die Geldwäschemeldestelle auch im kommenden Jahr bemüht, ihrem wichtigen Fortbildungsauftrag nachzukommen und sich intensiv mit ihren Partnern (meldepflichtige Berufsgruppen und Aufsichtsbehörden) über Trends, Typologien und Phänomene im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszutauschen.

